



Stadt Nördlingen · Postfach 1543 · 86715 Nördlingen

Piratenpartei Landesverband Bayern
Schopenhauer Str. 71
80807 München

Amt / Sachgebiet

Ordnungswesen

Aktenzeichen

Datum

31-1312-7

19.04.2021

Telefon-Durchwahl

Telefax

0 90 81/84-160

0 90 81/84-330

Bearbeiter / in

Herr Landgraf
Verwaltungsgebäude*

Zimmer-Nr.

4

01

Ihr Schreiben / Anruf vom

Ihr Aktenzeichen

17.04.2021

Josef Reichardt

E-Mail

ordnungswesen@noerdlingen.de

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Stadt Nördlingen (Plakatierungsverordnung) vom 18.10.2013 (Amtsblatt Nr. 40 vom 25.10.2013)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung erteilt Ihnen die Stadt Nördlingen die **stets widerrufliche Erlaubnis** anlässlich der **Bundestagswahl 2021** vom 15.08.2021 bis 26.09.2021 in der Stadt Nördlingen Plakattafeln an nachfolgenden Standorten aufzustellen:

- 1. In der Innenstadt (Bereich unmittelbar vor den Stadttoren und innerhalb der Stadtmauer) dürfen keine Plakattafeln aufgestellt werden.**
- 2. Der Rest der Plakattafeln ist außerhalb der historischen Altstadt aufzustellen.**

Bei der Aufstellung der Plakattafeln sind nachstehende Bedingungen und Auflagen zu beachten:

1. An den Stadttoren dürfen keine Plakattafeln aufgestellt werden.
2. Die Plakattafeln dürfen den Straßenverkehr nicht behindern.
3. Die Plakattafeln dürfen nicht reflektieren.
4. Die Plakattafeln müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast genügen.
5. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
6. Der Gehweg- und Fahrbahnbelag darf nicht durch das Aufstellen der Plakattafeln beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben oder geschlagen werden.
7. Die Plakattafeln sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen.
8. Sollte einer oder mehrere der Plakattafeln unansehnlich oder beschädigt worden sein, sind diese instandzusetzen.
9. Sollten die Plakattafeln zu Beanstandungen Anlaß geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 24 Stunden nach Aufforderung zu beseitigen.
10. Plakattafeln dürfen an Verkehrszeichen nicht angebracht oder angelehnt werden.

Hausadresse
Marktplatz 1
86720 Nördlingen
Telefon 0 90 81/84-0
www.noerdlingen.de

Konten
Sparkasse Nördlingen 104 000 (BLZ 722 500 00)
IBAN DE53 7225 0000 0000 1040 00 BIC BYLADEM1NLG
Raiffeisen-Volksbank Ries eG 7 900 (BLZ 720 693 29)
IBAN DE45 7206 9329 0000 0079 00 BIC GENODEF1NOE

*Verwaltungsgebäude
1 Rathaus, Marktplatz 1
2 Leihhaus, Marktplatz 2
3 Tanzhaus, Marktplatz 15
4 Schneidt'sches Haus, Eisengasse 6

Steuernummern
St.Nr. 152/114/70094
USt-IdNr. DE127508083

11. Plakattafeln sind außerhalb des für den Fahrverkehr vorgesehenen Verkehrsraum aufzustellen. Sie dürfen Fußgänger nicht behindern.
12. Die Plakattafeln sollen grundsätzlich ohne die Verwendung von Metallvorrichtungen angebracht werden. Andernfalls ist dafür Sorge zu tragen, dass nach Entfernung der Plakate keine Metallteile auf öffentlichem Grünflächen zurückbleiben.
13. **Die Plakattafeln müssen innerhalb von 3 Tagen nach dem genehmigten Termin entfernt werden.** Wird diese Frist nicht eingehalten, wird ein Zwangsgeld von 250 € zur Zahlung fällig. Die Anordnung des Zwangsgeldes stützt sich auf Art. 29, 30, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die zur Beseitigung gesetzte Frist ist angemessen, zumal Sie dem Antragsteller rechtzeitig mitgeteilt wurde. Da die Androhung einen Leistungsbescheid im Sinne des Art. 23 Abs. 1 VwZVG enthält, kann das Zwangsgeld beigetrieben werden, wenn die Zwangsgeldforderung fällig wird, ohne dass es eines neuen Verwaltungsaktes bedarf.
14. **Die sofortige Vollziehung** von Nr. 12 wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet. Es besteht ein öffentliches Interesse, dass die Plakattafeln nachdem sie Ihre eigentliche Aufgabe erfüllt haben entfernt werden. Ansonsten würde die Gefahr bestehen, dass eine Vielzahl von Plakattafeln im Stadtgebiet ohne jeden Grund längere Zeit stehen würden.
15. Für diese Erlaubnis wird eine **Gebühr** von 0 € **sowie Auslagen** von 0 € erhoben (Art. 1, 2, 6 und 13 des Kostengesetzes -KG-).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 86150 Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayer. Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Landgraf